

ETL Steuertipps für Unternehmer

Einkünfte aus Vermietung oder Privatvergnügen?

Verluste aus der Vermietung von Eigentumswohnungen, Ein- oder Mehrfamilienhäusern sind zwar grundsätzlich steuerlich verrechenbar. Das Finanzamt erkennt die Verluste allerdings nur an, wenn die Vermietung mit Einkünfteerzielungsabsicht betrieben wird und fordert eine Überschussprognose als Nachweis.

Seite 4 bis 5

Photovoltaikanlagen: BMF klärt offene Fragen

Seit dem 1. Januar 2023 gilt für die Lieferung und Installation von kleinen Photovoltaikanlagen auf oder in der Nähe von Ein- oder Mehrfamilienhäusern ein Umsatzsteuersatz von 0 %. Welche Batterien und Speicher und welche Nebenleistungen dem Nullsteuersatz unterliegen, klärt das BMF in einem aktuellen Schreiben.

Seite 6

Sozialversicherungswerte ändern sich auch 2024

Ab 1. Januar 2024 gelten neue Sozialversicherungswerte, die Beitragsbemessungsgrenzen werden angehoben. Die neuen Werte sind in der Lohnabrechnung zu beachten, das Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze und die Möglichkeit der Familienversicherung sind zu prüfen.

Seite 7

BMF gibt grünes Licht für ICE-Nutzung

Jobtickets oder Zuschüsse zu Tickets wie dem Deutschlandticket sind steuerfrei, für private Fahrten aber nur, wenn der ÖPNV genutzt wird. Für die Steuerfreiheit ist allerdings unschädlich, dass das Deutschlandticket auch auf einigen IC/ICE-Strecken genutzt werden kann.

Seite 11



Erhöhung des Mindestlohns löst erneut Handlungsbedarf aus

Geringfügigkeitsgrenze für Mini-Jobber wird automatisch angepasst

Zum 1. Januar 2024 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf nunmehr 12,41 Euro brutto je Zeitstunde. Ab dem 1. Januar 2025 sind 12,82 Euro zu zahlen. Daneben ist eine Vielzahl an Tarif- und Branchenmindestlöhnen zu beachten. Arbeitgeber sollten zeitnah prüfen, ob bestehende Arbeitsverträge angepasst werden müssen. Aber auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist zu prüfen, wie sich die zusätzlichen Lohnkosten auf die Ertragslage des Unternehmens auswirken, ob Preise neu kalkuliert werden müssen oder personelle Einsparungen erforderlich sind.

Hinweis: Arbeitnehmer haben ab dem 1. Januar 2024 von Gesetz wegen Anspruch auf 12,41 Euro brutto je Zeitstunde, selbst wenn im Arbeitsvertrag ein geringerer Stundenlohn vereinbart ist. Dennoch kann eine Änderungsvereinbarung sinnvoll sein. Damit kann der Stundenlohn auf 12,41 Euro brutto angepasst und gleichzeitig die Arbeitszeit entsprechend reduziert werden, sodass sich das Bruttoentgelt nicht ändert.

Vorsicht bei fest vereinbartem Monatsbrutto

Im Falle eines Monatsbruttogehalts berechnet sich der Mindestlohn grundsätzlich nach der Formel *Monatsbruttovergütung : geleistete Stunden im jeweiligen Monat = Bruttostundensatz von wenigstens 12,41 Euro*. Das führt bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich zu einem monatlichen und durchschnittlichen Mindestentgeltanspruch in Höhe von 2.151,03 Euro (12,41 Euro × 173,33 Stunden/Monat). In starken Monaten kann es ohne Weiteres zu einer weit höheren Mindestvergütung kommen, z. B. von 2.283,44 Euro bei 23 Arbeitstagen in Vollzeit (23 Arbeitstage × 8 Stunden × 12,41 Euro). Eine Verrechnung mit schwachen Monaten widerspricht zwar dem Wortlaut des Mindestlohngesetzes. Allerdings wird es vom Betriebsprüfamt der Deutschen Rentenversicherung Bund akzeptiert, wenn eine verstetigte Bruttoentgeltzahlung nach der Formel *wöchentliche Arbeitszeit × 13 : 3 × 12,41 Euro* erfolgt.

Geringfügigkeitsgrenze wird auf 538 Euro angehoben

Da sich die Geringfügigkeitsgrenze seit 2022 an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientiert, führt die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes ab dem 1. Januar 2024 automatisch zu einer Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze für die sogenannten Mini-Jobs. Dafür wird der Mindestlohn für 10 Stunden mit 13 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle Euro aufgerundet. Für die Anpassung zum 1. Januar 2024 bedeutet dies: $12,41 \text{ Euro} \times 10 \text{ Stunden} \times 13 : 3 = 538 \text{ Euro}$.

Hinweis: Ein unvorhergesehenes Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist unschädlich, wenn die Geringfügigkeitsgrenze in nicht mehr als zwei Kalendermonaten innerhalb des jeweils relevanten Zeitjahres überschritten wird. Das zusätzliche Entgelt darf dabei allerdings jeweils nur noch maximal 538 Euro betragen.

Gleitzonebereich ändert sich

Durch die Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze beginnt auch die sogenannte „Gleitzone“ für die Midi-Jobber später. Der Gleitzonebereich befindet sich ab 1. Januar 2024 in einem Vergütungsbereich von 538,01 Euro bis 2.000 Euro. In dieser Gleitzone werden für den Arbeitnehmer nicht die vollen Beiträge zur Sozialversicherung fällig. Der Arbeitgeber hat die Differenz zum Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung zu entrichten.

Übergangsregelung für Midi-Jobber ist ausgelaufen

Midi-Jobber, die vor dem 1. Oktober 2022 ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 450,01 Euro bis 520 Euro erzielten und die sich nicht auf Antrag beim Arbeitgeber von der Versicherungspflicht haben befreien lassen, sind aufgrund einer Bestandsschutzregelung bis Ende 2023 in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Zum 1. Januar 2024 sind die betroffenen Arbeitnehmer nunmehr als geringfügig beschäftigte Mini-Jobber umzumelden, sofern deren Arbeitslohn im Januar 2024 nicht über 538 Euro liegt.



Unternehmensnummer muss mit Betriebsnummer gekoppelt werden

Zusätzlicher bürokratischer Aufwand für Unternehmer

Bei der Lohnabrechnung gibt es viele Dinge zu beachten. Und wehe, ein Schritt wird vergessen. Dann kann es schnell eng werden mit der fristgerechten Übermittlung von Anträgen und Meldungen. Denn zur Teilnahme an den Meldeverfahren zur Sozialversicherung benötigen Arbeitgeber eine Betriebsnummer von der Bundesagentur für Arbeit. Um diese zu beantragen, ist ab 1. Januar 2024 noch eine weitere Angabe erforderlich – die sogenannte Unternehmensnummer. Besonders Unternehmensgründer, die Arbeitnehmer einstellen, sollten hier genug Vorlaufzeit einplanen.

Unternehmensnummer von der Unfallversicherung

Alle Unternehmen in Deutschland, die Mitglied einer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse sind, haben seit Herbst 2022 eine neue bundesweit einheitliche Unternehmensnummer erhalten. Sie trat an die Stelle der bisherigen Mitgliedsnummer und war zwingend ab dem 1. Januar 2023 zu nutzen. Die Unternehmensnummer soll eine eindeutige Zuordnung von Unternehmern zu ihren Unternehmen sicherstellen. Für alle bereits bestehenden Firmen wurden die Unternehmensnummern allen meldepflichtigen Arbeitgebern maschinell an die Entgeltabrechnungsprogramme bzw. vorab per Post übermittelt.

Die ersten zwölf Ziffern bilden die Unternehmensnummer ab, die jeder Unternehmer bei erstmaliger Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit von der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallversicherung erhält. Ist unklar, welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist, können sich Unternehmer telefonisch bei der kostenlosen Hotline der Gesetzlichen Unfallversicherung erkundigen.

Die Unternehmensnummer bleibt – wie die steuerliche Identifikationsnummer für natürliche Personen – dauerhaft bestehen. Auf die Unternehmensnummer folgt eine Erweiterung um drei Endziffern, die für ein oder mehrere Unternehmen des Inhabers vergeben werden. Zusammen ergeben die Unternehmensnummer und die Erweiterung dann die Unternehmensnummer.

Beispiel: Unternehmer U hat die Unternehmensnummer 1234 5678 9101. Er betreibt drei Unternehmen. Diese erhalten die Endziffern 001, 002, 003. Für das Unternehmen 1 lautet die Unternehmensnummer demzufolge dann 1234 5678 9101 001. Analog wird für die weiteren Unternehmen verfahren.

Kopplung der Daten notwendig

Damit das Statistische Bundesamt für das Unternehmensbasisdatenregister alle einem Unternehmen zugehörigen Betriebsnummern korrekt erfassen kann, müssen die Betriebsnummern und die Unternehmensnummern miteinander verknüpft werden. Welche Betriebsnummer zu welcher Unternehmensnummer gehört, wissen momentan nur die Arbeitgeber bzw. deren Entgeltabrechnungsprogramme.

Die Unfallversicherung ist aber gesetzlich verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt die gekoppelte Unternehmens- und Betriebsnummer zu übermitteln. Für ab dem 1. Januar 2024 neu vergebene Betriebsnummern übermittelt die Bundesagentur für Arbeit die Unternehmensnummer gleich zusammen mit der Betriebsnummer an die Unfallversicherung. Erstmals erfolgt diese Weiterleitung zum 1. Juni 2024. Die Unfallversicherung leitet die gekoppelten Nummern dann an das Statistische Bundesamt weiter.

Frist für die Datenübermittlung ist der 31. Mai 2024

Für bereits bestehende Unternehmen sind die Unfallversicherungsträger auf die Zuarbeit der Arbeitgeber angewiesen. Um nicht nur im Zuge von Änderungsmitteilungen eine Übermittlung der zugehörigen Unternehmensnummer zu erhalten, ist von allen Arbeitgebern bis zum 31. Mai 2024 eine sogenannte Initialmeldung an die Bundesagentur für Arbeit abzugeben. Dafür wird im Entgeltabrechnungsprogramm die Unternehmensnummer mit Meldegrund 09 (Datensatz Betriebsdatenpflege) übermittelt. Der Datensatz Betriebsdatenpflege dient Unternehmen dazu, der Bundesagentur für Arbeit die Änderungen ihrer Betriebsdaten mitzuteilen. Die Meldung wird vom Entgeltabrechnungsprogramm automatisiert ausgelöst.

Hinweis: Arbeitgeber, die kein Entgeltabrechnungsprogramm nutzen, sondern Ausfüllhilfen wie das SV-Meldeportal, müssen die Initialmeldung dort aktiv anstoßen.

Einkünfte aus Vermietung oder Privatvergnügen?

In welchen Fällen Werbungskosten vom Finanzamt gekürzt werden

Verluste, die durch die dauerhafte Vermietung von Eigentumswohnungen und Ein- oder Mehrfamilienhäusern entstehen, können in der Regel mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden und damit die eigene Steuerbelastung mindern. Das gilt grundsätzlich auch bei der Vermietung an Angehörige. Dabei sind jedoch einige Besonderheiten zu beachten, weil das Finanzamt die Verluste nur dann anerkennt, wenn die Vermietung auch mit Einkünfteerzielungsabsicht betrieben wird.

Regelfall: Einkünfteerzielungsabsicht wird unterstellt

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich und typisierend davon auszugehen, dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, einen Einnahmenüberschuss zu erwirtschaften, auch wenn sich über längere Zeiträume Verluste ergeben (sogenannte Werbungskostenüberschüsse).

Hinweis: Verluste können beispielsweise entstehen, wenn die Anschaffung oder Herstellung der Immobilie fremdfinanziert wird, da die entsprechenden Zinsaufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden können. In Kombination mit erhöhten Absetzungen für Abnutzung (AfA) oder Sonderabschreibungen und geringen Mieten kann es in den ersten Jahren der Vermietung regelmäßig zu Werbungskostenüberschüssen kommen.

Werbungskostenkürzung bei verbilligter Vermietung beachten

Doch Vorsicht: Wird die ortsübliche Vergleichsmiete unterschritten, kann dies zur anteiligen Kürzung der Werbungskosten führen. Beträgt die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, gilt die Wohnungsvermietung insgesamt als entgeltlich. Werbungskosten werden dann im Regelfall in voller Höhe anerkannt. Beträgt die Miete weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete, ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Werbungskosten werden dann nur insoweit anerkannt, als sie auf den entgeltlich vermieteten Anteil entfallen.

Liegt die Miete zwischen 50 % und 66 %, wird es komplizierter, denn dann muss zwingend eine sogenannte Totalüberschussprognose aufgestellt werden, um im Einzelfall die Einkünfteerzielungsabsicht nachzuweisen. Fällt diese positiv aus, wird das Mietverhältnis als vollentgeltlich anerkannt und die Werbungskosten sind komplett abziehbar. Bei einem negativen Ergebnis wird der Werbungskostenabzug anteilig gekürzt. Die Einnahmen sind dem entgeltlichen Teil der Vermietung zuzuordnen und daher weiterhin in voller Höhe anzusetzen.

Nachweis mittels Totalüberschussprognose

Eine Totalüberschussprognose zu erstellen, ist sehr aufwendig, denn es geht um einen Prognosezeitraum von 30 Jahren. Dabei werden die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben geschätzt. Inflationsbedingte Erhöhungen der Einnahmen und Werbungskosten sind nicht zu berücksichtigen, wohl aber bereits vereinbarte Mieterhöhungen, beispielsweise bei einer Staffelmiete oder andere bereits vorhersehbare Änderungen bei den Einnahmen oder den Werbungskosten, wie Zinsbindungen. Aufgrund der Unsicherheitsfaktoren einer Prognose ist bei der Gesamtsumme der geschätzten Einnahmen ein Sicherheitszuschlag von 10 % und bei der Gesamtsumme der geschätzten Ausgaben ein Sicherheitsabzuschlag von 10 % vorzunehmen. Bei der Schätzung der Werbungskosten ist die Gebäudeabnutzung lediglich in Höhe der normalen Gebäude-AfA zu berücksichtigen. Erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen sind bei der Prognoseberechnung außer Acht zu lassen.

Besonderheit bei aufwendig gestalteten oder ausgestatteten Wohnungen

Die 66 % -Grenze schützt aber nicht in jedem Fall vor einer Werbungskostenkürzung, entschied der Bundesfinanzhof Mitte des Jahres 2023. Die Finanzrichter stellten klar, dass die Regelvermutung der Einkünfteerzielungsabsicht nur für Wohnungen gilt, die üblicherweise vermietet werden und bei denen eine ortsübliche Marktmiete bestimmt werden kann. Wird hingegen eine aufwendig gestaltete oder ausgestattete Wohnung vermietet, dann spiegelt eine ortsübliche Marktmiete den besonderen Wohnwert offensichtlich nicht angemessen wider. Von einer aufwendig gestalteten oder ausgestatteten Wohnung ist unter anderem auszugehen, wenn das Objekt eine Wohnfläche von mehr als 250 Quadratmetern hat, da der Mietspiegel für Wohnungen dieser Größe aufgrund der geringen Fallzahlen nicht anwendbar oder aussagekräftig ist. Steuerpflichtige müssen daher in diesen Fällen die Einkünfteerzielungsabsicht durch eine Totalüberschussprognose nachweisen, um vorübergehende Werbungskostenüberschüsse voll oder ggf. anteilig steuerlich geltend machen zu können.

Achtung: Dies gilt auch für große Einfamilienhäuser mit entsprechender Wohnfläche, sodass die Einkünfteerzielungsabsicht auch hier im Verlustfall gesondert nachgewiesen werden muss!



Beispiel für eine Überschussprognose

Der Steuerpflichtige V hatte am 2. Januar 2011 für 500.000 € eine Eigentumswohnung mit 120 qm angeschafft und an ein volljähriges Kind für 9.600 € pro Jahr vermietet. Ortsüblich wären hingegen 13.800 € (bis 2022) und 15.000 € (ab 2023) gewesen. Für die Anschaffung wurde ein Darlehen über 300.000 € aufgenommen, das bei einer Laufzeit von 20 Jahren mit laufender Tilgung einen effektiven Jahreszins von 7 % aufweist. Die Miete betrug bis einschließlich 2022 mehr als 66 % der ortsüblichen Miete. Ab 2023 waren es nur noch 64 %.

Für das Jahr 2023 stellt das Finanzamt fest, dass die vereinbarte Miete 66 Prozent der ortsüblichen Miete erstmals unterschreitet ($9.600 \text{ €} : 15.000 \text{ €} = 64 \%$) und fordert den V auf, eine Totalüberschussprognose aufzustellen.

Lösung:

V muss eine Überschussprognose über 30 Jahre aufstellen. Bei den Mieteinnahmen hat er einen Sicherheitszuschlag von 10 % vorzunehmen. Bei den Ausgaben kann er einen Sicherheitsabschlag von 10 % berücksichtigen. Mangels größerer Instandhaltungsaufwendungen kann V die Instandhaltungspauschalen nach der Berechnungsverordnung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ansetzen (7,10 €/qm in den Jahren 2011 bis 2032 und 9 € je qm in den Jahren 2033 bis 2040. Die jährliche AfA beträgt 2 % (von 500.000 € = 10.000 €), weitere Werbungskosten wurden mit 200 € jährlich angesetzt. Die Betriebskosten wurden nicht berücksichtigt, da sie in gleicher Höhe als Einnahmen und als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Überschussprognose:

Einnahmen	über 30 Jahre
Miete 2011–2040: 30 Jahre × 9.600 €	288.000 €
zuzüglich Sicherheitszuschlag 10 %	28.800 €
anzusetzende Einnahmen	316.800 €
Ausgaben	
AfA 2011 – 2040: 30 × 10.000	300.000 €
Instandhaltungspauschale	
7,10 €/qm × 120 qm × 22 Jahre	18.744 €
9,00 €/qm × 120 qm × 8 Jahre	8.640 €
Darlehenszinsen:	
150.00 € durchschnittlicher Darlehensbestand × 7 % × 20 Jahre	210.000 €
Sonstige Werbungskosten:	
200 € × 30 Jahre	6.000 €
Summe der Ausgaben	543.384 €
Sicherheitsabschlag 10 %	54.338 €
Anzusetzende Ausgaben	489.046 €
Gesamtergebnis	- 172.246 €

Fazit: Die Überschussprognose führt zu einem negativen Ergebnis. Ohne bzw. mit einer geringeren Fremdfinanzierung wäre die Überschussprognose deutlich positiv ausgefallen. Das Mietverhältnis ist ab 2023 in einen entgeltlichen Teil und in einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Mieteinnahmen sind künftig weiterhin in voller Höhe als Einnahmen anzusetzen. Die Werbungskosten sind allerdings ab 2023 um 36 % zu kürzen.

Umsatzbesteuerung von Photovoltaikanlagen

Finanzverwaltung klärt weitere Fragen

Die Umsatzbesteuerung von Photovoltaikanlagen wirft nach wie vor viele Fragen auf, die Anlagenbetreiber, Händler und Handwerker verunsichern. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine Auffassung Ende November 2023 noch einmal in einigen Punkten angepasst und etwas konkretisiert.

Entnahme von Altanlagen

Das BMF bestätigt noch einmal die Entnahmemöglichkeit einer Alt-Photovoltaikanlage, die grundsätzlich nur zum aktuellen Zeitpunkt erfolgen kann. Allerdings soll es nicht beanstandet werden, wenn die Entnahme bis zum 11. Januar 2024 rückwirkend zum 1. Januar 2023 erklärt wird.

Batteriespeicher

Bisher war unklar, welche Batterien dem neuen Nullsteuersatz unterliegen. Für Speicher mit einer nutzbaren Kapazität von mindestens 5 kWh kann nun davon ausgegangen werden, dass diese für Strom aus begünstigten Solarmodulen bestimmt sind. Dies ist eine wichtige Klarstellung für den Handel mit mobilen Batterien/Akkus.

Wasserstoffspeicher

Nach der bisherigen Auffassung des BMF war der Nullsteuersatz nicht auf die Lieferung und Installation von Wasserstoffspeichern anzuwenden. Nach dem neuen BMF-Schreiben sind ab sofort aber auch Energiespeichersysteme begünstigt, wenn diese die Rückumwandlung des gespeicherten Wasserstoffs in elektrischen Strom zum Verbrauch ermöglichen. Das BMF gewährt jedoch eine Übergangsregelung: Für vor dem 1. Januar 2024 ausgeführte Leistungen wird es nicht beanstandet, wenn die Lieferung einvernehmlich mit dem Regelsteuersatz abgerechnet wurde. Dies gilt auch für den Vorsteuerabzug durch den Anlagenbetreiber, sofern dieser vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Zählerschränke

Die Anwendung des Nullsteuersatzes ist bei einer Erneuerung oder Erweiterung eines Zählerschranks nicht mehr davon abhängig, dass dies vom Netzbetreiber verlangt wird bzw. aufgrund technischer Normen für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlich ist. Die Erneuerung des Zählerschranks muss allerdings weiterhin im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage stehen. Auch hier gewährt das BMF eine Übergangsregelung für vor dem 1. Januar 2024 ausgeführte und zum Regelsteuersatz abgerechnete Leistungen.

Unterkonstruktionen

Auch die Unterkonstruktion einer Photovoltaikanlage, z. B. durch eine Verbreiterung oder Aufdopplung von Sparren oder die Lieferung eines Taubenschutzes unterliegt dem Nullsteuersatz. Das soll aber ausdrücklich nicht für die Unterkonstruktion eines Solar-Carports oder einer Solar-Terrassenüberdachung gelten.



Nebenleistungen

Die Demontage und Neumontage von Platten bei einem Aufbringen der Photovoltaikanlage auf Dächern mit asbesthaltigen Deckwerkstoffen oder auch die Anpassung einer Blitzschutzanlage sollen laut neuer Auffassung des BMF keine Nebenleistungen zur Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage sein und damit dem Regelsteuersatz unterliegen.

Bauträrgeschäfte

Bei der Grundstückslieferung von Bauträgern differenziert das BMF nicht mehr zwischen Auf- und Indach-Photovoltaikanlagen. Somit unterliegen auch Indach-Photovoltaikanlagen dem Nullsteuersatz. Photovoltaikanlagen sollten damit auch von der Grunderwerbsteuer ausgenommen sein.

Kleinunternehmer

Bei Kleinunternehmern wird es nicht beanstandet, wenn in einer Rechnung über die Stromlieferung nicht die erteilte Umsatzsteuernummer, sondern die erteilte Marktstammdatenregister-Nummer verwendet wird. Denn Kleinunternehmer erhalten bei der Betriebsaufnahme seit Januar 2023 vom Finanzamt keine Umsatzsteuernummer mehr, da sie von der Anzeige der Erwerbstätigkeit befreit sind.

Beitragsbemessungsgrenzen und Sozialversicherungswerte ändern sich

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, insbesondere aber die Lohnbüros müssen sich jedes Jahr auf geänderte Sozialversicherungswerte, neue Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze einstellen. Zumindest bei den Beitragssätzen ändert sich 2024 nicht viel. Die Beitragssätze zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bleiben stabil. Angehoben wird lediglich der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur Krankenversicherung. Er steigt von 1,6 % auf 1,7 %. Damit ändert sich auch der Höchstzuschuss des Arbeitgebers für privat kranken- und pflegeversicherte Arbeitnehmer.

Höhere Beitragsbemessungsgrenzen in 2024

Die Beitragsbemessungsgrenzen werden ab 1. Januar 2024 angehoben: in der Renten- und Arbeitslosenversicherung sowohl für den Rechtskreis West als auch für den Rechtskreis Ost. In der Kranken- und Pflegeversicherung bleibt es bei einer bundeseinheitlichen Bemessungsgrundlage. Auch die Versicherungspflichtgrenze wird angehoben. Diese bestimmt, ab welchem Jahresentgelt Arbeitnehmer nicht mehr pflichtversichert sind und zwischen der freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Wechsel zu einer privaten Krankenversicherung wählen können. Die besondere Versicherungspflichtgrenze gilt nur für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 die damalige Versicherungspflichtgrenze überschritten hatten und privat krankenversichert waren.

Möglichkeit der Familienversicherung prüfen

Ehe- und Lebenspartner von gesetzlich Krankenversicherten sowie deren Kinder können von einer beitragsfreien Mitversicherung profitieren. Kinder sind dabei bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres familienversichert, bis zum 23. Lebensjahr, wenn sie nicht erwerbstätig sind und bis zum 25. Lebensjahr, wenn sie sich in Ausbildung befinden oder ein Studium absolvieren. Zusätzlich sind bei allen Familienangehörigen Einkommensgrenzen zu beachten. So ist in 2024 eine beitragsfreie Familienversicherung möglich, wenn das monatliche Einkommen 505 Euro (1/7 von 3.535 Euro) nicht übersteigt oder nur eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Mini-Job) ausgeübt wird. Aufgrund der dynamischen Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze bei einer Anhebung des Mindestlohns steigt diese ab dem 1. Januar 2024 auf 538 Euro.

Hinweis: Leistungen nach dem BAföG werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens nicht berücksichtigt.

Kinder sind allerdings nicht über einen gesetzlich versicherten Elternteil familienversichert, wenn der andere Elternteil privat krankenversichert ist und sein monatliches Einkommen 5.775 Euro (1/12 von 69.300 Euro) übersteigt.

Beitragsbemessungsgrenzen 2024	West	Ost
Renten- und Arbeitslosenversicherung		
Monat	7.550 Euro	7.450 Euro
Jahr	90.600 Euro	89.400 Euro
Knappschaftliche Rentenversicherung		
Monat	9.300 Euro	9.200 Euro
Jahr	111.600 Euro	110.400 Euro
Kranken- und Pflegeversicherung		
Monat	5.175 Euro	
Jahr	62.100 Euro	
Versicherungspflichtgrenze KV		
allgemein (Jahr)	69.300 Euro	
besondere (Jahr) für PKV-Mitglieder am 31.12.2002	62.100 Euro	
Bezugsgröße in der Sozialversicherung		
Monat	3.535 Euro	3.465 Euro
Jahr	42.420 Euro	41.580 Euro

Reisekosten bei beruflicher Auswärtstätigkeit steuerlich geltend machen

Abzug als Werbungskosten/Betriebsausgaben oder steuerfreier Auslagenersatz

Auch wenn digitale Meetings aus dem Büroalltag nicht mehr wegzudenken sind, nehmen aber nach dem Ende der Corona-Einschränkungen auch die Dienstreisen wieder zu. Viele Arbeitnehmer sind auch auswärts tätig oder arbeiten in verschiedenen Niederlassungen oder Filialen ihres Arbeitgebers oder auch beim Kunden. Die im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten anfallenden Fahrt-, Unterkunft- und Verpflegungskosten sind grundsätzlich steuerlich abziehbar. Dabei ist allerdings so einiges zu beachten.

Fahrtkosten

Im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit dürfen die tatsächlichen Kosten bei Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels, Taxis oder privaten Pkw als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden. Alternativ können Pauschbeträge für jeden gefahrenen Kilometer (sogenannte Kilometerpauschale) mit einem privaten Fahrzeug steuerlich berücksichtigt oder einem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Insoweit entfällt beim Arbeitnehmer dann der Werbungskostenabzug:

Verkehrsmittel	Kilometerpauschale
Pkw	0,30 €
übrige motorisierte Fahrzeuge	0,20 €

Fahrtkostenpauschalen bei Auswärtstätigkeiten

Hinweis: Auch bei Nutzung eines privaten E-Rollers oder E-Bikes, welches als Kfz zugelassen ist, können 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Bei Nutzung eines Fahrrades oder E-Bikes ohne Kfz-Zulassung gibt es hingegen keine Kilometerpauschale. Hier dürfen maximal pauschal 5 Euro pro Monat angesetzt werden.

Unterkunftskosten

Bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit dürfen Unterkunftskosten durch Einzelnachweis in Höhe der tatsächlichen Kosten (Hotel, Pension, Wohnung etc.) für bis zu 48 Monate in unbegrenzter Höhe steuerlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Alternativ darf der Arbeitgeber für notwendige Übernachtungen im Inland ohne Einzelnachweis einen Pauschbetrag von 20 Euro steuerfrei zahlen, wenn keine oder nur geringe Kosten entstanden sind. Bei Übernachtungen im Ausland dürfen die Unterkunftskosten mit den amtlichen Pauschbeträgen (Übernachtungsgelder) steuerfrei erstattet werden.

Hinweis: Bei Übernachtungen in einer eigenen Wohnung (Familienwohnung, Zweit- oder Ferienwohnung) besteht kein Anspruch auf Übernachtungspauschalen.

Berufskraftfahrer und deren Beifahrer können jeweils die tatsächlich angefallenen Mehraufwendungen für Übernachtungen oder alternativ pauschal 8 Euro für jeden Tag geltend machen oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet bekommen.

Verpflegungskosten

Während Fahrt- und Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden können, dürfen Verpflegungskosten nur in Höhe der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und auch nur für maximal drei Monate als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

ein-/mehrtägige Auswärtstätigkeit im Inland	Pauschbetrag
über 8 Stunden	14 €
Tage mit 24 Stunden Abwesenheit	28 €
An- und Abreisetage bei mehrtägigen Reisen	14 €
Tätigkeit über Nacht mit mehr als 8 Stunden	14 €

Steuerfreie Verpflegungspauschalen

Tipp: Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer bis zur Höhe des jeweiligen Pauschbetrages zusätzliche Verpflegungsmehraufwendungen zahlen und diese mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer pauschal versteuern.

Hinweis: Im Wachstumschancengesetz ist eine Anhebung der Verpflegungspauschalen auf 32 Euro bzw. 16 Euro geplant. Für Berufskraftfahrer ist eine Anhebung auf 9 Euro geplant.

Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Rahmen einer Auswärtstätigkeit eine übliche Mahlzeit (Frühstück, Mittag- und/oder Abendessen), sind die Verpflegungspauschalen der Höhe nach wie folgt zu kürzen:

Mahlzeit	Kürzung der Tagespauschale	Kürzungsbetrag
Frühstück	20 %	5,60 €
Mittagessen	40 %	11,20 €
Abendessen	40 %	11,20 €

Kürzung der Verpflegungspauschalen

Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu einer Mahlzeit mindern den o. g. Kürzungsbetrag lediglich bis zur Höhe des Kürzungsbetrages dieser Mahlzeit.

Erfüllt der Arbeitnehmer die Voraussetzungen für Verpflegungsmehraufwendungen nicht (bspw. bei einer Auswärtstätigkeit von nicht mehr als 8 Stunden oder wenn die 3-Monatsfrist überschritten wurde), erfolgt die Besteuerung einer üblichen Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert. Diese geldwerten Vorteile können in Höhe der amtlichen Sachbezugswerte pauschal mit 25 % (zzgl. SolZ und KiSt) versteuert werden. In diesem Fall sind die Vorteile auch sozialversicherungsfrei. Zuzahlungen des Arbeitnehmers in Höhe des amtlichen Sachbezugswertes vermeiden die Steuerpflicht.

Arbeit an der ersten Tätigkeitsstätte

Um Reisekosten steuerlich geltend machen zu können, darf die Tätigkeit nicht an der sogenannten „ersten Tätigkeitsstätte“ ausgeübt werden. Eine Tätigkeitsstätte kann dabei jede ortsfeste betriebliche Einrichtung sein, an der der Steuerpflichtige (zumindest in ganz geringem Umfang) tätig wird. Fahrzeuge, Flugzeuge oder Schiffe, Sammelpunkte (bspw. ein Treffpunkt für einen betrieblichen Sammeltransport, Busdepots, Fährhäfen etc.) und weiträumige Tätigkeitsgebiete (bspw. von Zustellern, Forstarbeitern etc.) sind keine Tätigkeitsstätten. Je Tätigkeit kann es aber nur eine „erste Tätigkeitsstätte“ geben. Erfüllen mehrere Tätigkeitsstätten diese Voraussetzungen, ist die Tätigkeitsstätte „erste Tätigkeitsstätte“, die der Wohnung des Steuerpflichtigen örtlich am nächsten liegt.

Nach der sogenannten quantitativen Zuordnung liegt eine „erste Tätigkeitsstätte“ dort vor, wo der Steuerpflichtige

- typischerweise arbeitstäglich oder
- an mindestens zwei vollen Arbeitstagen in der Woche bzw.
- mindestens 1/3 der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit dauerhaft tätig wird.

Bei Arbeitnehmern kann diese quantitative Zuordnung durch eine gesonderte Zuordnungsentscheidung des Arbeitgebers durchbrochen werden. Der Bundesfinanzhof hat hier zuletzt noch einmal klargestellt, dass eine solche Zuordnung bei Arbeitnehmern mit wechselnden Tätigkeitsorten nur dann vorliegt, wenn der Arbeitgeber ausdrücklich eine Zuordnung vorgenommen hat. Ob dies sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Sprechen Sie hierzu Ihren Steuerberater an.

Für Fahrten zwischen der privaten Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte, einem Sammelpunkt oder einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet kann die sogenannte Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden. Für die ersten 20 Entfernungskilometer beträgt sie 0,30 Euro und ab dem 21. Entfernungskilometer 0,38 Euro (vorerst nur für die Jahre 2022 bis 2026) je einfacher Entfernung. Arbeitgeber können diese Fahrten mit 15 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) pauschal versteuern.

Tipp: Arbeitgeber können auch ein Jobticket steuerfrei bzw. pauschalversteuert überlassen oder bezuschussen.



Sachbezugswerte für Kost und Logis steigen 2024

In verschiedenen Branchen ist es üblich, Arbeitnehmern Kost und Logis unentgeltlich oder verbilligt zu gewähren. Die geldwerten Vorteile aus diesen Sachbezügen gehören dabei mit zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Doch anders als beim Barlohn ist es bei den Sachbezügen nicht immer leicht, vor allem aber sehr aufwendig, diese zu bewerten. Um die Bewertung zu vereinfachen, werden in jedem Jahr amtliche Sachbezugswerte nach der Sachbezugsentgeltverordnung festgelegt.

Auch wenn der Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragter Dritter einem Arbeitnehmer während einer beruflichen Tätigkeit oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung eine Mahlzeit zur Verfügung stellt, ist für diese regelmäßig der amtliche Sachbezugswert anzusetzen. Der tatsächliche Wert einer solchen Mahlzeit darf dabei 60 Euro nicht übersteigen. Anderenfalls gilt die Mahlzeit als Belohnungssessen, welches mit dem tatsächlichen Wert als Arbeitslohn zu versteuern und zu verbeitragen ist.

Die Werte für die Sachbezüge an Arbeitnehmer für die kostenlose oder verbilligte Überlassung von Mahlzeiten, Unterkunft oder Wohnung werden zum 1. Januar 2024 erhöht.

Sachbezugswerte	pro Tag	pro Monat
Frühstück	2,17 Euro	65,00 Euro
Mittagessen	4,13 Euro	124,00 Euro
Abendessen	4,13 Euro	124,00 Euro
Freie Verpflegung	10,43 Euro	313,00 Euro

Sachbezüge an Arbeitnehmer für die kostenlose oder verbilligte Überlassung von Mahlzeiten

Sachbezugswert versus Verpflegungsmehraufwendungen

Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig werden, können für die ihnen entstehenden Verpflegungsmehraufwendungen Werbungskosten abziehen: 28 Euro bei mehrtägigen Dienstreisen und 14 Euro für Tage mit mehr als 8-stündiger Abwesenheit von der Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte sowie An- oder Abreisetage. Liegen die Voraussetzungen für den Werbungskostenabzug vor, entfällt der Ansatz mit dem Sachbezugswert.

Beispiel: Ein Ingenieur nimmt an einer zehntägigen Fortbildung außerhalb seines Wohn- und Arbeitsortes teil. Der Arbeitgeber übernimmt Kosten für das Hotel einschließlich Vollverpflegung.

Der Ingenieur ist auswärts tätig und könnte für die 10 Tage Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen (8 Tage zu 28 Euro sowie An- und Abreisetag zu jeweils 14 Euro). Die Mahlzeiten sind nicht mit dem Sachbezugswert zu bewerten, sondern bleiben steuerfrei. Aufgrund der Vollverpflegung durch den Arbeitgeber sind die Verpflegungspauschalen beim Arbeitnehmer aber auf Null zu kürzen. Der Arbeitgeber kann die tatsächlichen Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehen. Damit der Arbeitnehmer seinerseits keine zusätzlichen Werbungskosten geltend macht, ist im Lohnkonto der Großbuchstabe „M“ für Mahlzeitengestellung aufzuzeichnen und in die Jahreslohnsteuerbescheinigung einzutragen.

Wohnung versus Unterkunft

Gewährt der Arbeitgeber freie Logis, muss zwischen Wohnung und Unterkunft unterschieden werden. Wird für den Arbeitnehmer ein Zimmer bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche angemietet, handelt es sich um die Überlassung einer Unterkunft, für die der Sachbezugswert anzusetzen ist. Wird dem Arbeitnehmer dagegen ein angemietetes Appartement mit Küchenzeile und WC oder eine Wohnung überlassen, ist die ortsübliche Miete anzusetzen. Ist es sehr schwierig, den ortsüblichen Mietpreis festzustellen, können nach der Sachbezugsverordnung Quadratmeterpreise angesetzt werden.

Sachbezugswerte	pro Tag	pro Monat
Freie Unterkunft (1 Beschäftigter)	9,27 Euro	278,00 Euro
unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Wohnung (je Quadratmeter)		4,89 Euro
unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Wohnung mit einfacher Ausstattung (je Quadratmeter)		4,00 Euro

Sachbezüge an Arbeitnehmer für die kostenlose oder verbilligte Überlassung einer Unterkunft oder Wohnung

Tarif-Dschungel trifft Steuer-Labyrinth

BMF gibt grünes Licht für ICE-Nutzung

Einzelfahrscheine, Wochen- und Monatskarten, Umweltkarten und auch das Deutschlandticket können vom Arbeitgeber als Jobticket gewährt oder bezuschusst werden und das komplett steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn die Tickets oder Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der Arbeitnehmer darf die Tickets dabei nicht nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen, sondern auch für alle privaten Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).



Quer durch Deutschland für 49 Euro

Seit dem 1. Mai 2023 kann das Deutschlandticket im monatlich kündbaren digitalen Abonnement für aktuell 49 Euro erworben werden. Das Ticket ist bundesweit im ÖPNV gültig. Es gilt daher im städtischen Nahverkehr in Bussen, Straßen-, U- und S-Bahnen, aber auch in Regionalzügen und sogar im öffentlichen Fährbetrieb. Im Fernverkehr ist das Deutschlandticket in der Regel nicht gültig.

Doch es gibt einige Ausnahmen. So ist das Deutschlandticket beispielsweise auch in den IC/ICE-Zügen zwischen Rostock und Stralsund Hauptbahnhof, zwischen Stuttgart Hauptbahnhof und Singen/Konstanz, Erfurt und Gera, Freilassung und Berchtesgaden, Dresden und Chemnitz Hauptbahnhof und an Werktagen zwischen Westerland und Niebüll gültig.

ICE-Nutzung für Steuerfreiheit unschädlich

Unklar war bisher, ob das Deutschlandticket trotz der teilweisen Öffnung für den Personenfernverkehr noch steuerfrei überlassen werden kann. Nach dem Gesetzwortlaut ist die steuerfreie Nutzung von Jobtickets im Personen-

fernverkehr nur für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerfrei, nicht jedoch für private Fahrten. Hier gibt das Bundesfinanzministerium (BMF) nun Entwarnung. Das BMF stellt klar, dass das Deutschlandticket auch dann steuerfrei überlassen oder bezuschusst werden kann, wenn es auf den zugelassenen IC/ICE-Strecken privat genutzt wird.

Hinweis: Wird hingegen ein Ticket für den Fernverkehr, z. B. eine BahnCard 100 auch für die private Nutzung überlassen, handelt es sich grundsätzlich um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Eine Versteuerung unterbleibt allerdings, wenn der Kartenpreis durch berufliche Fahrten amortisiert wird.

Deutschlandticket als Jobticket des Arbeitgebers

Wenn Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern das Deutschlandticket als Jobticket zur Verfügung stellen möchten, müssen sie einen Vertrag mit dem jeweiligen Verkehrsverbund abschließen. Der Vorteil dabei: Sie erhalten bis zum 31. Dezember 2024 einen Preisabschlag von 5 %, wenn sie das Ticket mit mindestens 25 % bezuschussen. Der Zuschuss ist dann komplett steuer- und sozialabgabenfrei.

Zuschuss zum Deutschlandticket des Arbeitnehmers

Erwirbt der Arbeitnehmer das Deutschlandticket, kann der Arbeitgeber wie bisher auch einen Zuschuss an den Arbeitnehmer zahlen. Der Zuschuss ist ebenfalls steuer- und sozialabgabenfrei. Die Steuer- und Beitragsfreiheit ist allerdings auf die tatsächlichen Kosten begrenzt, aktuell also auf 49 Euro pro Monat, da das Abo monatlich abgeschlossen und abgebucht wird. Ein Nachweis ist im Lohnkonto aufzubewahren.

Überzahlungen können Steuerfreiheit kosten

Sollte es 2023 in einzelnen Lohnabrechnungszeiträumen zu einer Überzahlung gekommen sein, empfehlen wir, die entsprechenden Lohnabrechnungen zu korrigieren, denn es besteht das Risiko, dass durch die Überzahlung gegebenenfalls der gesamte Zuschuss rückwirkend als steuer- und beitragspflichtig angesehen wird. Dann müssen nicht nur die Lohnsteuern, sondern auch die Beiträge zur Sozialversicherung nachgezahlt werden. Im Regelfall hat der Arbeitgeber dann nicht nur den Arbeitgeber- sondern auch den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Eine Billigkeitsregelung in Form einer Jahresbetrachtung (wie für das 9-Euro-Ticket) hat das BMF nicht vorgesehen.

Steuertermine 2024

Monat	Januar	Februar	März
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) Körperschaftsteuer (mit SolZ)			
vierteljährliche Vorauszahlungen			11./14.
Gewerbesteuer			
vierteljährliche Vorauszahlungen		15./19.	
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen			
a) monatlich	10./15.	12./15.	11./14.
b) vierteljährlich	10./15.		
c) jährlich	10./15.		
Grundsteuer			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich		15./19.	
b) halbjährlich		15./19.	

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit größten Beratergruppe, in der das Expertenwissen von mehr als 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.

Herausgeber: ETL Service GmbH | Mauerstraße 86–88
10117 Berlin | (030) 22 64 02 00 | etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: 14. Dezember 2023 | Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.